

Untersuchungsbericht 168/16

Datum: 17.05.2016

Sehr Schwerer Seeunfall

**Überbordgehen und Tod eines Besatzungsmitgliedes des Fischereifahrzeuges
PESORSA CUATRO 150 sm westlich Irlands am 17. Mai 2016**

1. Zusammenfassung des Seeunfalls

Die PESORSA CUATRO, ein Fischereifahrzeug unter deutscher Flagge, befand sich am 17. Mai 2016 ca. 150 sm westlich von Irland, wo es auf Krebsfang war. Während des Fangprozesses ging ein Besatzungsmitglied gegen 17:30 Uhr¹ über Bord. Das Besatzungsmitglied war zuvor zusammen mit anderen Beschäftigten auf das Peildeck gestiegen, um von hier aus die nächste Markierungsboje des Fanggeschirrs zu entdecken. Der genaue Unfallverlauf wurde nicht beobachtet. Der Verunglückte wurde erst bemerkt, als er sich bereits im Wasser befand. Trotz der unmittelbaren Rückkehr zum Unfallort konnte der Verunglückte nur in einem leblosen Zustand geborgen werden. Die sofort durch die Besatzung eingeleiteten Wiederbelebungsmaßnahmen hatten keinen Erfolg, sodass der Verunglückte später für Tod erklärt wurde. Die PESORSA CUATRO kehrte daraufhin nach A Coruña zurück. Die Ermittlungen der BSU an Bord begannen nach dem Einlaufen des Schiffes am 20. Mai 2016.

Während der Ermittlungen wurde festgestellt, dass der Verunglückte keine Arbeitssicherheitsweste² getragen hatte. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die das Peildeck umschließende Reling baulich nicht vollständig geschlossen war. Dies war nach Ansicht der BSU ursächlich für das Überbordgehen des Fischers.

¹ Alle Zeiten im Bericht in UTC = Mitteleuropäische Sommerzeit – 2 Stunden. UTC gleich Bordzeit.

² Eine Arbeitssicherheitsweste ist Teil der Persönlichen Schutzausrüstung. Im Bericht wird darunter eine sich bei Wasserkontakt automatisch aufblasende Weste verstanden. Der aufgeblasene Schwimmkörper soll im Wasser gewährleisten, dass der Kopf einer ohnmächtigen Person über Wasser gehalten wird. Solch eine Weste hat einen Mindestauftrieb von 150 N und eine CE-Kennzeichnung.

2. Sicherheitsempfehlungen

Die folgenden Sicherheitsempfehlungen stellen weder nach Art, Anzahl noch Reihenfolge eine Vermutung hinsichtlich Schuld oder Haftung dar.

2.1 Reederei Seamar GmbH

Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung empfiehlt der Reederei an Bord ihrer Fischereifahrzeuge für eine Durchsetzung der Tragepflicht von Arbeitssicherheitswesten zu sorgen, wenn bei Arbeiten an Deck die Gefahr des Sturzes ins Wasser besteht.

2.2 Reederei Seamar GmbH

Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung empfiehlt der Reederei bei der Durchführung der notwendigen regelmäßiger Risikoanalysen, die an Bord ihrer Fischereifahrzeuge typischen Arbeitsabläufe während des Fangs und seiner Verarbeitung zukünftig stärker zu berücksichtigen, um mögliche Gefahren im Arbeitsprozess feststellen und beseitigen zu können.

2.3 Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr

Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung empfiehlt der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr ihre Besichtigter dazu anzuhalten, die Arbeitsabläufe während des Fangprozesses stärker in den Umfang der seearbeitsrechtlichen Besichtigungen einfließen zu lassen.